

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Gemeinde Karlshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlshagen vom 14.03.2002 und der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg Vorpommern folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hafengebührensatzung

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Karlshagen vom 16.09.1999, 1. Änderung vom 30.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Berechnungsgrundlage
„(1) Die Berechnung der Jahresliegegebühr für die Liegeplätze Nr. 1 bis 103 erfolgt durch Multiplikation der Länge mit der Breite des Liegeplatzes und dem Faktor 17,90 Euro. Das entstandene Produkt ergibt die Höhe der Liegegebühr in Euro für ein Jahr. Die Beträge werden ab bzw. auf volle 10 Cent gerundet (unter 5 Cent ab- und ab 5 Cent aufgerundet). Grundlage für die Berechnung der Jahresliegegebühr für die Liegeplätze 104 bis 112 und der Sonderliegeplätze sowie für die Berechnung der Tagesliegegebühr aller Liegeplätze ist die Schiffslänge.“

2. § 8 Abs. 6 Liegegebühren
„(6) Wird ein Liegeplatz für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat beansprucht, so ist je Tag eine Liegegebühr von 1,00 Euro je Meter Schiffslänge zu zahlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, 20-06-2002


Seiffert
Bürgermeisterin



Die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurde am 20.06.02 erteilt.

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 07/2002 in Kraft getreten.